

COVID-19-PRÄVENTIONSKONZEPT FÜR DIE SPORTAUSÜBUNG¹

Stand: 19.05.2021 – Änderungen vorbehalten!

Unter Einhaltung der aktuell gültigen COVID-19-Öffnungsverordnung der Bundesregierung, die mit 19.05.2021 in Kraft tritt, ist das Betreten von Sportstätten zum Zwecks der Ausübung von Sport unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Wir als SPORTUNION sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir einerseits alle Beteiligten über die Maßnahmen mit diesem Präventionskonzept informieren und die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen in der Praxis empfehlen, aber vor allem auf die Eigenverantwortung der Funktionäre, Mitglieder, TrainerInnen und SportlerInnen setzen! Deshalb gilt, dass SportlerInnen, TrainerInnen sowie BetreuerInnen, die sich krank fühlen, nicht am Sportbetrieb teilnehmen dürfen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.

Jegliche Teilnahme am Trainingsbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei stehen natürlich weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen im Verein und auf der Sportstätte an oberster Stelle.

Tabelle 1: COVID-19 Symptome²

Häufigste Symptome	Seltene Symptome
Fieber	Gliederschmerzen
Trockener Husten	Halsschmerzen
Schnupfen	Kopfschmerzen
Müdigkeit	Durchfall
Störung/Verlust des Geschmacks- und/oder Geruchssinns	Appetitlosigkeit
Lungenentzündung	Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit

Jeder am Trainings- und Wettkampfbetrieb Beteiligte ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!

¹ Quelle: COVID-19-Öffnungsverordnung

² Quelle: Robert Koch Institut: <https://bit.ly/3ewSocf>

Verantwortlichkeiten – COVID-19-Beauftragter

- Johann Grudl, Wallseerstraße 22, 3361 Aschbach – Tel.: 0686/8111333
Mail: vorstand@sportunion-aschbach.at

Vorgaben laut Verordnung

- In geschlossenen Räumen müssen **pro Kunde 20m²** zur Verfügung stehen.
- Die Sportstätte darf nur im Zeitraum **zwischen 05:00 und 22:00 Uhr** betreten werden.
- Der Zutritt zur Sportstätte ist nur Personen gestattet, die einen **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr** vorweisen können, d.h.
 - ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird (nicht älter als 24h) oder
 - ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests (nicht älter als 48h) oder
 - ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (nicht älter als 72h) oder
 - ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 oder
 - ein Nachweis nach §4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde oder
 - ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.
- Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für
 - Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
 - Kinder, die eine Primarschule besuchen.
- Der Kunde hat
 - ausgenommen bei der Sportausübung und in Feuchträumen eine **FFP2-Maske** zu tragen und
 - gegenüber Personen die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen **Abstand von mindestens 2m** einzuhalten. Der Mindestabstand darf unterschritten werden
 - bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportarttypischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt,
 - für kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung sowie
 - bei der erforderlichen Sicherheits- und Hilfeleistungen.
- Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt nicht für
 - Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, wobei **Kinder zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 14. Lebensjahr** stattdessen einen **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen haben.
- Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, sind verpflichtet, zum Zweck der Kontaktpersonenverfolgung der Sportstätte folgende Daten bekanntzugeben:
 - Vor- und Familiennamen und
 - Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse

1. Verhaltensregeln von SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen

Dieser Abschnitt soll zumindest nachstehende Punkte enthalten und kann bzw. soll gerne ergänzt werden:

- Beim Betreten und beim Aufenthalt in der Sportstätte ist der Mindestabstand von 2m einzuhalten sowie eine FFP2-Maske zu tragen.
- Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen.
- Die Benutzung von und der Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen, Umkleidekabinen, Waschräumen und WC-Anlagen ist so zu gestalten bzw. zeitlich so zu staffeln, dass der Mindestabstand von 2m gewahrt werden kann.
- Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren beim Betreten und Verlassen sowie vor und nach jedem Training/Spiel. Ist dies nicht möglich, sind die auf der Sportstätte zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene beim Betreten und Verlassen zu nutzen.
- Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Zudem sollte spucken und Nase putzen auf dem Spielfeld vermieden werden.
- Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (zB. zuhause gefüllte Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.
- Bei Behandlungen oder Erste-Hilfe-Maßnahmen, bei denen der Mindestabstand von 2m nicht eingehalten werden kann, sind sowohl von BetreuerIn als auch von SpielerIn eine FFP2-Maske zu tragen (ausgenommen, wenn dies aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist; z.B. Erste-Hilfe-Maßnahmen während eines Trainings oder Spiels).
- Als Grundregel ist festgehalten, dass ein physischer Kontakt zwischen SpielerInnen nur auf dem Trainings-/Spielfeld stattfinden soll!
- Ansammlungen vor und in der Sportstätte sind zu vermeiden.
- Pünktliches Erscheinen zur Sparteinheit wird erbeten.
- Es gilt stets, die aktuellen Vorgaben der Vereinsführung bzw. des Sportstättenbetreibers einzuhalten.

2. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur

- Abseits der Sportausübung gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 2m gegenüber Haushaltsfremden Personen auf der gesamten Sportstätte.
- Am Ein-/Ausgang, im Spiel- und Trainingsbereich sowie in den WC-Anlagen der Sportstätte sind ausreichend Desinfektionsmittel für die Oberflächen- und Händedesinfektion zur Verfügung zu stellen. Wenn die Sportstätte eine Waschmöglichkeit bietet, soll die Desinfektion durch das korrekte Händewaschen mit Seife ersetzt werden.
- Verbindungsbauwerke einschließlich Gang-, Stiegen- und sonstige allgemein zugängliche Bereiche sind ausschließlich zum Zweck des Durchgangs zu den Hallen des Sportzentrums betreten. Das Verbleiben in den Gängen ist untersagt!
- Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Bei geschlossenen Räumen ist auf eine gute Durchlüftung zu achten.
- Türen sollten möglichst offenbleiben, damit keine Türgriffe benutzt werden müssen. Grundsätzlich ist auf eine regelmäßige Reinigung bzw. Desinfektion aller Kontaktflächen zu achten.

- Stark genutzte Handkontaktflächen (Türgriffe, Geländer, Armaturen, etc.) sollen auch während der Veranstaltung in regelmäßigen Abständen gereinigt werden.
- Besprechungen sollten nach Möglichkeit im Freien organisiert werden bzw. in möglichst großen Räumlichkeiten stattfinden, in denen der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Wir empfehlen, auch Einverständniserklärungen (Anhang 10a) von den SportlerInnen bzw. deren gesetzlichen Vertreter/In ausfüllen zu lassen.
- Bei Kinder- und Jugendtrainings empfehlen wir, dass Eltern/Begleitpersonen die Kinder/Jugendlichen zum Trainingsort bringen und nach Trainingsende wieder abholen. Ein Verweilen auf der Sportstätte wird nicht empfohlen bzw. ist nur unter Einhaltung der Vorgaben gestattet.

3. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material

- Unvermeidbar mit den Händen zu berührende Gegenstände und Kontaktflächen (Türklinken, usw.) sollen regelmäßig desinfiziert werden.
- WC-Anlagen und Dusch- und Waschräume sollen täglich desinfiziert werden.
- Eine Grundreinigung der Gemeinschaftsräume/Umkleidekabinen soll mindestens einmal pro Woche sichergestellt werden.
- Es sollen Möglichkeiten zur Händedesinfektion geschaffen werden (für Kinder unerreichbar verwahren). Bitte jedoch keinesfalls zugleich Händewaschen und Desinfizieren: Händewaschen ist vorzuziehen. Die Verwendung von geeigneten Desinfektionsmitteln ist nur dann empfohlen, wenn es keine Möglichkeit zum Händewaschen gibt.
- Alters- und situationsadäquate Aufklärung von Kindern und Jugendlichen über Hygiene (Husten/Niesen, ...)
- Regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften)
- Werden Sportgeräte (Tennisschläger, Speer, Hantel etc.) von unterschiedlichen TeilnehmerInnen und Teilnehmern verwendet, so sind diese zu desinfizieren.

4. Verhalten bei Auftreten eines Sars-CoV-2-Verdachtsfalls bzw. -Infektion

Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen kein Training gestattet bzw. ist ein ggf. laufendes Training sofort einzustellen. Die betroffene Person muss

- die Sportstätte umgehend verlassen und sich in Selbstisolation begeben
- die Gesundheitshotline 1450 und die Vereinsführung kontaktieren.

Die Vereinsführung hat umgehend die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren und deren Anweisungen strikt befolgen.

Beispielhaft für das Konzept können hier die [Empfehlungen des BMBWF](#) verwendet werden, und sollten beim Auftreten eines **Verdachts- oder Krankheitsfalls** unbedingt eingehalten werden:

Szenario A: Betroffene/r ist anwesend (Bsp. für Checkliste A)

- Der Verdachtsfall ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen.

- Die Vereinsführung muss sofort den Vereinsarzt sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt) informieren und mit ihr alle weiteren Schritte vereinbaren.
- Ist ein/e Minderjährige/r betroffen, informiert die Vereinsführung unverzüglich die Eltern/Erziehungsberechtigten des/der unmittelbar Betroffenen.
- Die weitere Vorgehensweise wird von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden.
- Dokumentation durch die Vereinsführung, welche Personen Kontakt mit der betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes.
- Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit durch die Vereinsführung).
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Szenario B: Betroffene/r ist nicht anwesend (Bsp. für Checkliste Szenario B)

- Die betroffene Person bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten kontaktieren von zuhause aus unverzüglich die Gesundheitshotline 1450.
- Die betroffene Person bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten informieren die Vereinsführung.
- Unmittelbar danach sind von der Vereinsführung der Vereinsarzt und die örtliche Gesundheitsbehörde zu informieren.
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Die Vereinsführung unterstützt bei der Umsetzung der Maßnahmen.
- Dokumentation durch die Vereinsführung, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes.
- Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit durch die Vereinsführung).
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Wir empfehlen allen Vereinen, schon im Vorfeld die Kontaktdaten der zuständigen Gesundheitsbehörden einzuholen, um im Verdachtsfall alle notwendigen Informationen bereitzuhaben.

5. Regelung betreffend Nutzung sanitärer Einrichtungen

- Für SportlerInnen, BetreuerInnen sowie im Veranstaltungsfall für ZuschauerInnen stehen ausreichend Toiletten zur Verfügung.
- Für die Nutzung von WC-Anlagen, Garderoben und Duschen gelten die Einhaltung des 2m-Mindestabstands sowie die bereits beschriebenen Punkte.
- WC-Anlagen werden im Regelbetrieb einmal täglich sowie an Spiel- und Veranstaltungstagen mehrmals täglich gereinigt und desinfiziert.

6. Regelung betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken

- Für die Nutzung der Kantine gelten die Regelungen für das Gastgewerbe gemäß der gültigen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- Die Ausgabe von Getränken und Speisen erfolgt unter Berücksichtigung der Abstandsregeln und weiteren Sicherheitsvorkehrungen.
- Es wird sichergestellt, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt.
- Die Sitzplätze werden so eingerichtet, dass zwischen den Besuchergruppen ein Mindestabstand von zwei Meter eingehalten wird.
- Beim Betreten der Kantine bis zum Einfinden am Sitzplatz ist zu anderen Personen, die nicht zur selben Besuchergruppe gehören, der Mindestabstand von 2m einzuhalten und eine FFP2-Maske zu tragen.
- Selbstbedienung ist nur dann zulässig, wenn besondere hygienische Vorkehrungen getroffen sind.
- Ansammlungen vor der Aus-/Rückgabestelle sind zu vermeiden. Personenströme werden durch entsprechende Bodenmarkierungen, Beschilderungen sowie einem Einbahnsystem geleitet.

7. Regelung zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen

- In neuralgischen Bereichen wie Eingangs-/Ausgangsbereich, Kassa, Garderoben, Buffetbereich sowie Sanitäranlagen wird mittels Leitsystemen, Hinweisschildern sowie Markierungen am Boden auf die Einhaltung des Mindestabstandes hingewiesen.
- Für wartende BesucherInnen ist ausreichend Platz, vorrangig im Freien, vorgesehen.
- Es ist darauf zu achten, dass die gesetzten Maßnahmen einen notfallbedingten Abstrom nicht verhindern.